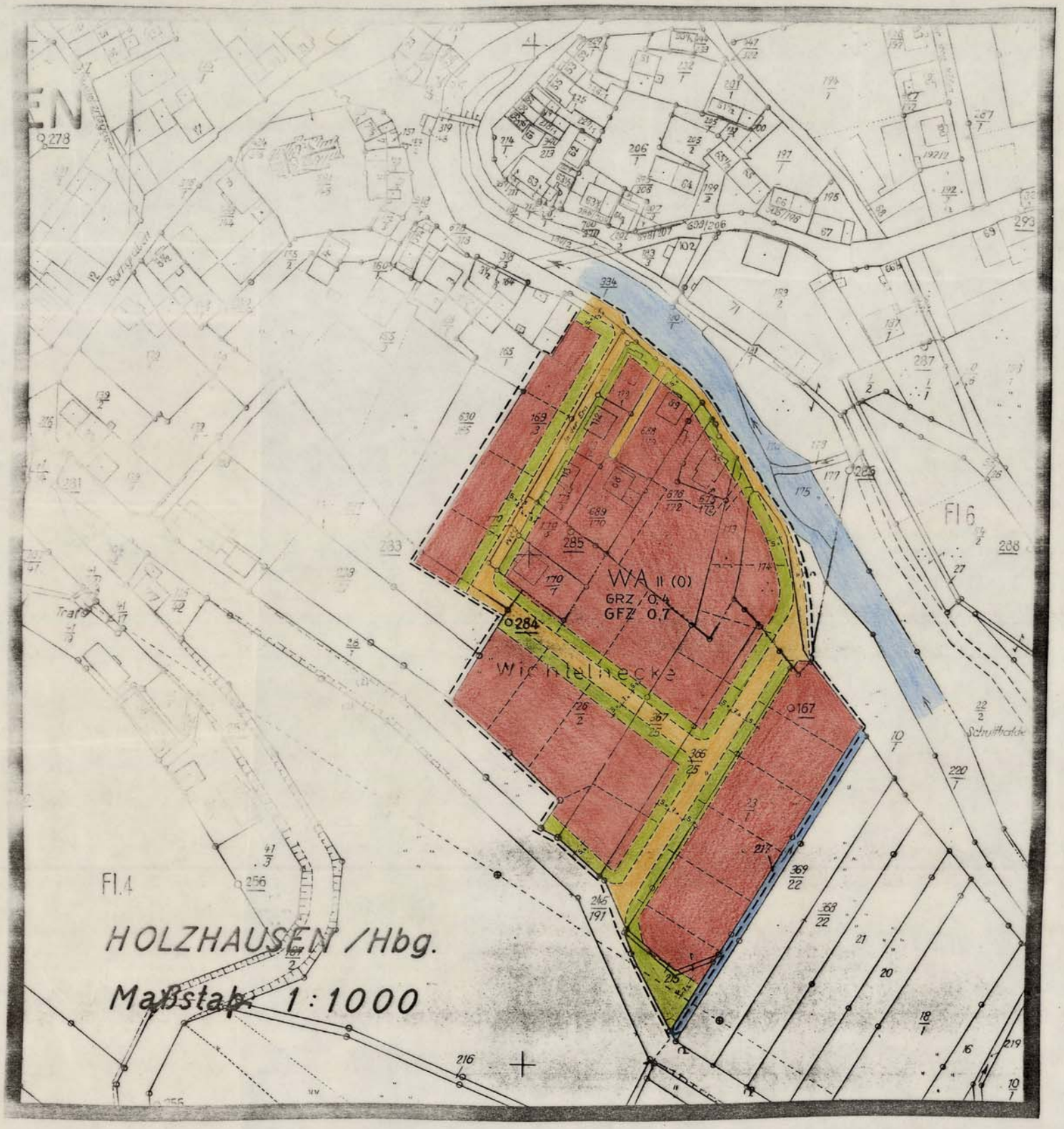


ZEICHENERKLÄRUNGEN UND FESTSETZUNGEN

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
II zweigeschossige Bauweise als Höchstmaß
(O) offene Bauweise
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
geplante Grundstücksgrenzen (nicht verbindlich)
Baugrenze
öffentliche Verkehrsfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche
überbaubare Grundstücksfläche
vorhandene Bebauung
Bachlauf (Efze)
offener Flutgraben

ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauNVO

1. zweigeschossige Bebauung als Höchstmaß
2. offene Bauweise
3. die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 600 qm betragen
4. Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse	GRZ	GFZ	Dachneigung
1	0,4	0,4	27 - 35°
2	0,4	0,7	27 - 35°

5. Dachform: Satteldach; Walmdach nur bei eingeschossiger Bauweise zulässig, wenn eine Firstlänge von mind. 4,0 m verbleibt
6. Bei eingeschossiger Bauweise sind Dachaufbauten nur zulässig bei Dächern mit einer Dachneigung von ca. 35°.
7. bei zweigeschossiger Bauweise sind Dachaufbauten nicht zulässig
8. Allgemein zulässig sind Ställe für Kleintierhaltung als Zubehördzu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen
9. Garagen: Garagen sind - auch bei festgesetztem Bauwich - an der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Für Garagen sind die Bestimmungen der BauNVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten, (z.B. Steilhang) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
10. privateigene Pkw's der Grundstückseigentümer und der Mieter sind auf den Wohngrundstücken abzustellen. Für jede Wohneinheit ist ein Abstellplatz nachzuweisen.
11. Grundstückseinfriedigungen:
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes max. 80 cm hoch, einschl. eines evtl. Sockels, der max. 30 cm hoch sein darf.

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Aufgestellt
gem. § 2 (1) BBauG durch Gemeindevertreterbeschluß vom 23.3.1963.
Holzhausen, den 28.5.1968 gez. Langenhagen
Bürgermeister

Offengelegen
einschl. Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 4.4.1968 bis 7.5.1968. Die Offenlegung wurde am 19.3.1968 öffentlich bekanntgemacht.
Holzhausen, den 28.5.1968 gez. Langenhagen
Bürgermeister

Beschlossen als Satzung
gemäß § 10 BBauG in der Sitzung der Gemeindevertreterversammlung am 24.5.1968 nachdem Bedenken und Anregungen behandelt wurden.
Holzhausen, den 28.5.1968 gez. Langenhagen
Bürgermeister

GENEHMIGT mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)

Genehmigt:
Kassel, den 24.12.1968 Der Regierungspräsident
Siegel i.A. gez. Unterschrift

Genehmigung und Auslegung sind gemäß § 12 BBauG am 5.4.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig geworden.
Holzhausen, den 2. Mai 1969 gez. Auel
Bürgermeister

Bearbeitet:
DER KREISAUSSCHUSS
des Landkreises Fritzlar - Homberg
- Kreisbauamt -
Im Auftrage

Fritzlar, den 10. Januar 1968

(K r a u t)
Kreisoberbaurat

Aufgestellt nach amtlichen Katasterkarten und ergänzt durch Ortsvergleich.

BEBAUUNGSPLAN Nº1

der Gemeinde

HOLZHAUSEN/Hbg.

Flur 4 u. 6 (teils) - Wichtelhecke -